

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Marzahn der Vattenfall Wärme Berlin AG

Bekanntmachung einer Entscheidung vom 13.02.2018

LAGetSi - Referat IA

Telefon: 90254-5187 oder 90254-5275, intern 9254-5275

Die Vattenfall Wärme Berlin AG plant am Kraftwerksstandort HKW Marzahn, Allee der Kosmonauten 26 b / Rhinstraße 70 in 12681 Berlin die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) und somit die Änderung des bestehenden HKW Marzahn. Die geplante GuD-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend der 4. BImSchV, Anhang 1, Nummer 1.1 Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Mit Bescheid vom 03.05.2012 wurde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW Marzahn für die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage nach §16 BImSchG erteilt. Im Zuge der Detail- und Ausführungsplanung haben sich Änderungen in der Ausführung zum genehmigten Stand ergeben. Dafür wurde eine 1. Änderungsgenehmigung für die geplante GuD-Anlage gemäß § 16 BImSchG am 11.10.2016 erteilt.

Am 18.08.2017 beantragte die Vattenfall Wärme Berlin AG die 2. wesentliche Änderung der GuD-Anlage, die sich auf Änderungen der baulichen Anlagen sowie einzelne technische Änderungen bezieht. Die bereits genehmigte Feuerungswärmeleistung von 1.409 MW ändert sich dadurch nicht. Außerdem beantragte die Antragstellerin mit dem Schreiben vom 11.10.2017 die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag. Die Genehmigung wurde gemäß §§ 6 und 16 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG am 13.02.2018 in Verbindung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“, ausgestellt am 01.12.2017.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV ab Montag, dem 26.02.2018, bis einschließlich Montag, dem 12.03.2018, während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin, Haus L, Zimmer L.037, zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid für die Dauer der Auslegung im Internet auf der Webseite des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin einsehbar (www.lagetsi.berlin.de).

Hinweis gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am Montag, dem 12.03.2018, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin Turmstr. 21 10559 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Vattenfall Wärme Berlin AG hat am an 18.08.2017 die Änderung der genehmigten GuD-Anlage am Kraftwerksstandort HKW Marzahn beantragt. Aufgrund der technischen Anpassungen und teilweise erforderlicher Veränderungen der Anlagenaufstellung sind Änderungen der Gebäude und der belegten Flächen erforderlich.

Vorgesehen sind folgende technische Änderungen:

- Änderung der Pumpenkonfiguration,
- Anpassung Stoffstrom aus Neutralisationsbecken,
- zusätzliche Komponentenkühler und Verkleinerung des Luftkühlers,
- Vergrößerung des elektrisch betriebenen Hilfsdampferzeugers,
- Erhöhung Abwasserstrom (Kondensat des Hilfsdampferzeugers) im Rahmen der zugelassenen Parameter der Indirekteinleitergenehmigung,
- zusätzliche Trockentransformatoren für Frequenzumrichter.

Die am Kraftwerksstandort HKW Marzahn bereits genehmigte GuD-Anlage ist nach § 6 i. V. m. Anlage 1 Nummer 1.1.1 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bereit 2012 durchgeführt. Für die wesentliche Änderung des HKW Marzahn besteht nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Während der Bauphase werden die üblichen Emissionen wie Schall, Erschütterungen, Licht und Luftschadstoffe verursacht, die aber aufgrund der zeitlichen Limitierung und Dimensionierung keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Zur Überprüfung erschütterungsintensiver Arbeiten werden Schwingungsmessungen durchgeführt. Im Vergleich zur bestehenden Genehmigung ändern sich die Auswirkungen nicht signifikant. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind während der Bauphase nicht zu erwarten.

Durch die beantragte Änderung ergeben sich keine relevanten Änderungen zum bereits genehmigten Zustand hinsichtlich des Flächenverbrauchs, des Landschaftsbildes, den Auswirkungen auf die umgebenden Denkmale sowie der Beeinträchtigung von Schutzgebieten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die beantragte Änderung der GuD-Anlage sind dementsprechend nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der geplanten Anlage ändern sich die Luftschadstoffemissionen und die Ableitbedingungen nicht, so dass im Vergleich mit dem bereits genehmigten Zustand keine Änderung hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen und deren Auswirkungen resultiert. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde eine Lärmprognose durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden und die Anlage den Anforderungen des Standes der Technik zur Lärminderung entspricht. Mittels Nebenbestimmungen wurde festgelegt, dass die geänderte Anlage gemäß den Annahmen im Gutachten zu errichten ist und der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Immissionsanteile der Anlage zu erbringen ist. Es sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Betrieb der Anlage zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter einer der oben genannten Telefonnummern im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsnachweise

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden.
2. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).
3. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.